



Vernehmlassung Totalrevision Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden – Fragekatalog

Absenderin / Absender GRÜNE Graubünden

Adresse Bungertweg 16, 7206 Igis, info@verda-gr.ch

Datum 22. November 2021

Zu den Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung gehören Kindertagesstätten, Kinderkrippen und Tageselternorganisationen. Zur besseren Verständlichkeit der Fragen wird für diese Angebote die Abkürzung KITA verwendet.

1 Grundsatzfragen zum Finanzierungssystem

1.1 Befürworten Sie, dass die Finanzierung der Betreuungsleistungen der KITAs für jedes Kind nach einheitlichen öffentlichen Beiträgen erfolgt?

Ja

Nein

Bemerkungen / Alternativvorschläge

1.2 Befürworten Sie eine Finanzierung der Betreuungsleistungen der KITAs, welche die finanziellen Möglichkeiten der Erziehungsberechtigten berücksichtigt?

Ja

Nein

Bemerkungen / Alternativvorschläge

1.3 Befürworten Sie, dass die KITAs gegenüber dem heutigen System administrativ entlastet werden?

Ja

Nein

Bemerkungen / Alternativvorschläge

2 Fragen zum Umfang der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die öffentliche Hand

2.1 Befürworten Sie die kostenneutrale Umsetzung des vorgeschlagenen Systemwechsels in der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung?

- Ja
- Nein, die öffentliche Hand soll die familienergänzende Kinderbetreuung mit weniger finanziellen Mitteln unterstützen als heute (d.h. Erziehungsberechtigte müssten mehr bezahlen als heute)
- Nein, die öffentliche Hand soll die familienergänzende Kinderbetreuung mit mehr finanziellen Mitteln unterstützen als heute (d.h. Erziehungsberechtigte müssten weniger bezahlen als heute)

Bemerkungen / Alternativvorschläge

2.2 Befürworten Sie, dass die Gemeinden den Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung für das Folgejahr festlegen? (Hinweis: Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die familienergänzende Kinderbetreuung unterstützt wird, liegt dadurch nach wie vor bei den Gemeinden.)

Anerkennen die Gemeinden den Bedarf, beteiligen sich die Gemeinden und der Kanton an der Finanzierung. Anerkennen die Gemeinden den Bedarf nicht, gibt es keine solche Beteiligung der öffentlichen Hand und die Erziehungsberechtigten müssen alleine für die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung aufkommen.

- Ja, die Gemeinden sollen über den Bedarf und die Finanzierung entscheiden.
- Nein, wenn Bedarf besteht, soll eine Finanzierungspflicht für die Gemeinde (und in der Folge den Kanton) gelten.

Bemerkungen / Alternativvorschläge

Gefahr von willkürlicher Einschätzung durch Gemeinden.

2.3 Befürworten Sie die Finanzierungsaufteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton?

- Ja
- Nein

Bemerkungen / Alternativvorschläge

Die Finanzierungsaufteilung sollte Gemeinden dabei fördern, familienergänzende Kinderbetreuung aufzubauen.

3 Fragen zu den Zielgruppen der finanziellen Beteiligung der öffentlichen Hand an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung

3.1 Bis zu welchem Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten soll sich die öffentliche Hand an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung beteiligen?

- Bis 80 000 Franken
- Bis 100 000 Franken
- Bis 120 000 Franken
- Bis 140 000 Franken
- Bis 160 000 Franken
- Bis 180 000 Franken

Bemerkungen / Alternativvorschläge

Die Frage kann so nicht beantwortet werden. Bei der Bemessung der Grenzwerte ist entweder der Einbezug von Vermögenswerten ganz oder teilweise auszuschliessen oder sich nur auf liquide Mittel zu beziehen. Damit z.B. Geringverdienende mit eigenem Haus dennoch die Unterstützung erhalten können.

Szenario 1:

Beide Partner arbeiten zu je 100 % im Tieflohnbereich, d.h. die Kinder müssten zu 100 % fremdbetreut werden. In diesem Fall ist die Grenze bei 120'000.00 zu niedrig, wenn man von 2 - 3 Kleinkindern ausgeht, die in der KITA betreut werden.

Szenario 2:

Ein Partner arbeitet zu 80 %, einer zu 20 %, zusammen verdienen sie 120'000.00. D.h. die Kinder müssen nur zu 20 % fremdbetreut werden = viel niedrigere Betreuungskosten. Hier würden die 120'000.00 im Gegensatz zu Szenario 1 wohl ausreichen.

Szenario 3:

Die Familie hat ein sehr tiefes Einkommen, wohnt aber in einem Haus, das sie geerbt haben. D.h. nun, dass sie kein Anrecht auf Unterstützung hat, da das Haus als Vermögen angerechnet wird, obwohl das monatliche Einkommen beider Partner nicht zur Deckung der Kosten reicht

3.2 Befürworten Sie, dass sich die Anzahl durch die öffentliche Hand mitfinanzierten Betreuungstage in der Regel an den Arbeitstagen der Erziehungsberechtigten orientiert?

- Ja
- Nein

Bemerkungen / Alternativvorschläge

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung kann auch aus sozialpädagogischen Gründen (Frühe Förderung) angezeigt sein, und sollte in diesen Fällen mit möglichst geringen Hürden mitfinanziert werden.

3.3 Befürworten Sie, dass sich die Anzahl durch die öffentliche Hand mitfinanzierten Betreuungstage neben den Arbeitstagen auch an den Ausbildungstagen orientiert?

Ja

Nein

Bemerkungen / Alternativvorschläge

Ist ganz wichtig, um Menschen in Ausbildung (die finanzielle Unabhängigkeit ermöglicht) zu unterstützen.

3.4 Zu welchem Zweck soll sich die öffentliche Hand, neben der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, an den Kosten der KITAs beteiligen?

Förderung sozial benachteiligte Familien

Förderung wirtschaftlich benachteiligte Familien

Förderung Mittelstandsfamilien

Sicherstellung Kinderschutz

Förderung der Sprachkompetenzen

Weitere

3.5 Befürworten Sie, dass der Kanton ergänzende Fördermittel für die Aufnahme von Kindern mit Behinderung in die KITAs bereitstellt?

Ja

Nein

Bemerkungen / Alternativvorschläge

4 Fragen zum Vollzug

4.1 Befürworten Sie, dass die Anmeldung, die Berechnung und die Ausrichtung der Vergünstigungen über die Gemeinden erfolgen? (Hinweis: Für den Vollzug ist ein Informatiksystem vorgesehen.)

Ja

Nein

4.2 Wenn Sie Frage 4.1 mit Nein beantwortet haben, wer soll für den Vollzug zuständig sein?

Eine kantonale Koordinationsstelle, die den professionellen Vollzug gewährleistet.

5 Weitere Bemerkungen

- 5.1 Haben Sie weitere Bemerkungen, die Sie uns im Hinblick auf die weitere Bearbeitung der Revisionsvorlage mitteilen möchten?

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als PDF und Word-Dokument bis zum 25. November 2021 an info@dvs.gr.ch.